

Gemeindereglement

Friedhofreglement



GEMEINDE **GRENGIOLS**

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	3
Artikel 1 - Beerdigungsrecht	3
Artikel 2 – Friedhofkommission	3
Artikel 3 – Unterhalt.....	3
Artikel 4 – Rechtsmittelverfahren.....	3
II. Bestattungsverordnung	4
Artikel 5 - Meldepflicht.....	4
Artikel 6 - Zeitpunkt der Bestattung	4
Artikel 7 - Bestattungsweise	4
Artikel 8 - Bestattungsverzeichnis	4
III. Friedhofordnung.....	4
Artikel 9 - Einteilung	4
Artikel 10 - Grabgrösse	4
Artikel 11 – Grabbestattung Reihen- und Urnengräber.....	5
Artikel 12 – Urnennischen	5
Artikel 13 – Gemeinschafts-Urnengrab.....	5
Artikel 14 - Unterhalt der Gräber	5
Artikel 15 - Aufnahme der Gräber.....	6
Artikel 16 – Gebühren	6
IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	6
Artikel 17 - Schutz der Anlagen	6
Artikel 18 - Haftung	6
Artikel 19 - Bussen	6
Artikel 20 - Gültigkeit.....	6
Artikel 21 - Inkraftsetzung.....	6
Anhang zum Friedhofreglement	8
Gebührenordnung.....	8

Die Urversammlung der Gemeinde Grengiols

eingesehen

- Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (Epidemiegesetz, EpG; SR 818.101)
- Art. 133 des kantonalen Gesundheitsgesetzes vom 12. März 2020 (GG, SGS/VS 800.1)
- Kantonale Verordnung über die Todesfeststellung und den Umgang mit Leichen vom 27. August 2024 (SGS/VS 818.400)

auf Antrag des Gemeinderates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 - Beerdigungsrecht

Auf den Friedhöfen der Gemeinde Grengiols werden bestattet:

- a) die verstorbenen Personen der Gemeinde Grengiols
- b) auswärts verstorbene Einwohner/Innen der Gemeinde Grengiols
- c) andere Personen mit Einwilligung des Gemeinderates

Artikel 2 – Friedhofkommission

Die Aufsicht und Verwaltung obliegen dem Gemeinderat. Er bestimmt jeweils zu Beginn der Amtsperiode eine Friedhofskommission. Die Kommission setzt sich zusammen aus zwei Gemeinderäten und dem Pfarrer, welcher von Amtes wegen Mitglied der Kommission ist.

Die Friedhofskommission ist beauftragt:

- die Pflege und den Unterhalt der Anlagen zu überwachen
- die Arbeit des Wartungspersonals zu beaufsichtigen
- das Einhalten dieses Reglements unter Vorbehalt der Kompetenz des Gemeinderates zu überwachen

Artikel 3 – Unterhalt

Der Gemeinderat bestellt den Totengräber, wählt das zur Wartung notwendige Personal und stellt dessen Pflichtenheft auf.

Artikel 4 – Rechtsmittelverfahren

Strafbescheide, welche das Polizeigericht der Gemeinde Grengiols in Anwendung dieses Reglements erlässt, können binnen 30 Tagen nach Eröffnung mit Einsprache angefochten werden.

Gegen den Einspracheentscheid des Polizeigerichts der Gemeinde Grengiols kann beim Einzelrichter des Kantonsgerichts innert 30 Tagen Berufung erhoben werden. Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) kommt zur Anwendung.

II. Bestattungsverordnung

Artikel 5 - Meldepflicht

Jeder Todesfall ist unverzüglich dem Zivilstandsbeamten zu melden. Für auswärts verstorbene Einwohner der Gemeinde ist die Bestattungsbewilligung vom Zivilstandsamt des Sterbeortes beizubringen.

Artikel 6 - Zeitpunkt der Bestattung

Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 36 Stunden spätestens aber 120 Stunden nach dem Tode stattfinden.

Artikel 7 - Bestattungsweise

Die religiöse Bestattungsweise bleibt dem Vertreter der betreffenden Religionsgemeinschaft vorbehalten.

Artikel 8 - Bestattungsverzeichnis

Der zuständige Gemeinderat führt ein Bestattungsverzeichnis gemäss den kantonalen Bestimmungen oder schlägt zuhanden des Gemeinderates einen entsprechenden Registerführer vor.

III. Friedhofordnung

Artikel 9 - Einteilung

Der Friedhof wird eingeteilt in:

- a) Reihengräber für Kinder
- b) Reihengräber für Erwachsene
- c) Urnengräber
- d) Urnennischen
- e) Gemeinschafts-Urnengrab

Familiengräber sind als solche nicht vorgesehen.

Artikel 10 - Grabgrösse

Es werden folgende Grössen für neue Gräber vorgeschrieben:

- a) Kindergräber: Länge 100cm Breite 50cm Tiefe 150cm
- b) Erwachsenengräber: Länge 160cm Breite 65cm Tiefe 180cm
- c) Die Grabreihen müssen so angelegt werden, dass von Sarg zu Sarg auf jeder der vier Seiten 50cm Raum bleibt.
- d) Urnengräber: Länge 80cm Breite 50cm
- e) Urnennischen: Grösse ist durch Urnenwand gegeben

Artikel 11 – Grabbestattung Reihen- und Urnengräber

Die Grabumrandungen sind einheitlich. Der Totengräber organisiert das benötigte Material. Es wird gegen Rechnung den Angehörigen abgegeben. Wenn ein Grabkreuz aufgestellt wird, so soll dieses aus Holz sein. Das Kupferdach der Kreuze darf die Grabumrandung seitlich nicht überragen. Maximale Höhe des Grabkreuzes: 120 cm bei Erdbestattung, 85 cm beim Urnengrab. Die Platzierung der Grabumrandung erfolgt nur unter Aufsicht des Totengräbers.

In einem Urnengrab können zwei Urnen beigesetzt werden. Das Material der Urne muss abbaubar sein.

Eine Erdbestattung der Urne in einem bereits bestehenden Grab eines nahen Angehörigen ist nur möglich, wenn das Grab nicht älter als zehn Jahre ist. Hier ist es den Angehörigen gestattet, bis zu 4 Urnen beizusetzen.

Artikel 12 – Urnennischen

Die Grösse der Urnen ist der vorgegebenen Öffnung in der Urnenmauer anzupassen. Für die Beschriftung des Urnendeckels haben die Angehörigen nach Absprache mit dem Totengräber zu sorgen. Die Beschriftungen aller Urnendeckel haben einheitlich zu erfolgen.

In einer Urnennische können zwei Urnen beigesetzt werden.

Artikel 13 – Gemeinschafts-Urnengrab

Im Gemeinschaftsgrab ist nur die Urnenbestattung möglich. Der Name der/des Bestatteten kann auf der vorgesehenen Schriftplatte verzeichnet werden. Die Eintragung erfolgt durch die Friedhofkommission auf Kosten der Angehörigen.

Artikel 14 - Unterhalt der Gräber

- Auf Anordnung des Totengräbers müssen bis zu acht Gräber neben einem aufzunehmenden Grab von den Angehörigen im Voraus geräumt werden.
- Für den Unterhalt und die Pflege der einzelnen Gräber kommen die Angehörigen des oder der Bestatteten auf. Kommen diese ihrer Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die rückständigen Unterhaltsarbeiten auf Kosten der Angehörigen auszuführen bzw. das Grab aufzuheben. Die Gräber sollen gut gepflegt aussehen und dürfen nicht verwildern.
- Schiefstehende Kreuze, Grabumrandungen und Gräber sind von den Angehörigen richten zu lassen, andernfalls werden diese Arbeiten vom Totengräber ausgeführt und den Angehörigen in Rechnung gestellt.
- Ausgediente Kränze, abgebrannte Kerzen und sonstige, nicht kompostierbare Abfälle, sind von den Angehörigen fachgerecht zu entsorgen.
- Grünabfälle wie Unkraut, Blumen und ähnliches sind von den Angehörigen regelmässig fachgerecht zu entsorgen.
- Während zwei Wochen im Frühling (genaue Daten werden je nach Witterung jedes Jahr neu von der Friedhofkommission bekannt gegeben) und eine Woche vor Allerheiligen sind die Grünabfälle im dafür bereitstehenden Fahrzeug bei der Kirche zu deponieren. Die Gemeinde entsorgt diese Grünabfälle fachgerecht.



- Sträucher und sonstiger Grabschmuck dürfen die Grabumrandung und 2/3 der Höhe des Holzkreuzes nicht überragen.

Artikel 15 - Aufnahme der Gräber

Die Gräber dürfen nicht vor Ablauf von 25 Jahren geöffnet werden. Für Urnengräber/-nischen gilt eine Frist von 15 Jahren. Das Aufheben eines Grabes vor dieser Frist darf nur mit der Einwilligung der Friedhofkommission erfolgen.

Artikel 16 – Gebühren

Die Gebühren sind im Anhang festgehalten. Die Gemeinden können die Gebühren der Teuerung anpassen. In den Gebühren ist der Aufwand des Totengräbers für die Bestattung enthalten.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Artikel 17 - Schutz der Anlagen

Alle Anlagen des Friedhofs werden dem Schutz der Bevölkerung empfohlen. Die zum Friedhof gehörenden Geräte wie Giesskannen u.a.m. müssen nach Gebrauch wieder an ihren Ort gebracht werden. Das Abreißen von Blumen, Zweigen und dergleichen auf fremden Gräbern oder an den allgemeinen Anlagen sowie jede Verunreinigung der Gräber und der Friedhofanlage sind untersagt.

Artikel 18 - Haftung

Für jede absichtliche oder fahrlässige Beschädigung der Friedhofanlage ist vom Verursacher an die Geschädigten Schadenersatz zu leisten. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Beschädigungen an Grabschmuck, Pflanzungen, Kränze und sonstige auf dem Friedhof niedergelegte Gegenstände, die durch Naturereignisse entstanden sind oder durch Drittpersonen verursacht wurden.

Artikel 19 - Bussen

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements kann das Polizeigericht der Gemeinde Grengiols mit Strafbescheid eine Busse zwischen 10 und 10'000 Franken aussprechen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der kantonalen und eidgenössischen Strafgesetzgebung.

Artikel 20 - Gültigkeit

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Artikel 21 - Inkraftsetzung

Vorliegendes Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet und tritt nach Annahme durch die Urversammlung und Genehmigung durch den Staatsrat sofort in Kraft.

Mit der Inkraftsetzung dieses Reglements werden alle früheren Bestimmungen aufgehoben.



GEMEINDE GRENGIOLS

So genehmigt vom Gemeinderat der Gemeinde Grengiols am 22.09.2022 und von der Urversammlung der Gemeinde Grengiols am 08.06.2022

Der Präsident:

Armin Zeiter



Der Schreiber:

Maria Walpen

Homologiert durch den Staatsrat am 26.10.2022.

Anhang zum Friedhofreglement

Gebührenordnung

Die Gemeinde Grengiols erlässt folgende Gebührenordnung:

Erdbestattung:

Bestattungsart	Gebühren	Betrag	Nicht enthalten:	Anmerkungen zu Arbeiten Totengräber
Reihengräber für Kinder	Friedhofgebühr Totengräber	Fr. 250.- Fr. 200.- Total Fr. 450.-	Kreuz, Umrandung Inschrift, Porträt Weihwasserstein	Hilfe bei Aufbahrung und Beerdigung Grabarbeit, Grabumrandung setzen Montage Kreuz dann ein Jahr später Umrandung richten, Kreuz Foto und Inschrift organisieren, montieren
Reihengräber für Erwachsene	Friedhofgebühr Totengräber	Fr. 350.- Fr. 700.- Total Fr. 1'050.-	Kreuz, Umrandung Inschrift, Porträt Weihwasserstein	Hilfe bei Aufbahrung und Beerdigung Grabarbeit, Grabumrandung setzen Montage Kreuz dann ein Jahr später Umrandung richten, Kreuz Foto und Inschrift organisieren, montieren

Urnenbestattung:

Bestattungsart	Gebühren	Betrag	Nicht enthalten:	Anmerkung zu Arbeiten Totengräber
Urnengrab auf Friedhof	Friedhofgebühr Totengräber Grabumrandung	Fr. 200.- Fr. 300.- Fr. 500.- Total: Fr. 1'000.-	Kreuz, Inschrift, Foto Weihwasserstein	Hilfe bei Aufbahrung und Bestattung Grabarbeiten, Urne beisetzen Kreuz Foto und Inschrift organisieren, montieren Grabumrandung bleib Eigentum der Gemeinde
Urnenbeisetzung im Reihengrab oder Urnengrab eines Verwandten	Friedhofgebühr Totengräber	Fr. 200.- Fr. 300.- Total: Fr. 500.-	Beschriftung Name Porträtfoto	Hilfe bei Aufbahrung und Bestattung Grabarbeit, Urne beisetzen Foto und Inschrift organisieren, montieren
Urnennische Je Urne	Friedhofgebühr Totengräber Nische	Fr. 200.- (zweite200.-) Fr. 200.- (zweite200.-) Fr. 400.- (zweite100.-) Total: Fr. 800.- (500.-)	Inschrift Porträtfoto	Hilfe bei Aufbahrung und Bestattung Urne beisetzen Foto und Inschrift organisieren, montieren
Gemeinschafts-Urnengrab	Friedhofgebühr Totengräber Gemeinschaftsgrab	Fr. 200.- Fr. 150.- Fr. 100.- Total Fr. 450.-		Hilfe bei Aufbahrung und Bestattung Inschrift mit Namen Geburts- und Todesjahr 60x90mm organisieren, montieren

Allgemein nicht enthalten ist ebenfalls das Bestattungsinstitut, Sakristan, Organist

Das Aufnehmen der Gräber wird nach Aufwand verrechnet: Fr. 75.- / pro Stunde